

RS Vwgh 1990/7/25 85/17/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.07.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

34 Monopole

Norm

FinStrG §98 Abs3;

TabMG §37;

TabMG §38 idF 1975/335;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 355;

Rechtssatz

Es ist durchaus auf allgemeine Erfahrungstatsachen gegründet, aus der Betriebsbereitschaft eines Tabakwarenautomaten in einem Restaurant auf erfolgte Verkäufe überhaupt zu schließen. Unschlüssig ist allerdings die Folgerung der Behörde, daß unter dem angebotenen gesamten Warenangebot gerade die überhöht ausgepreisten Waren oder bestimmte Sorten davon verkauft wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1985170044.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at